

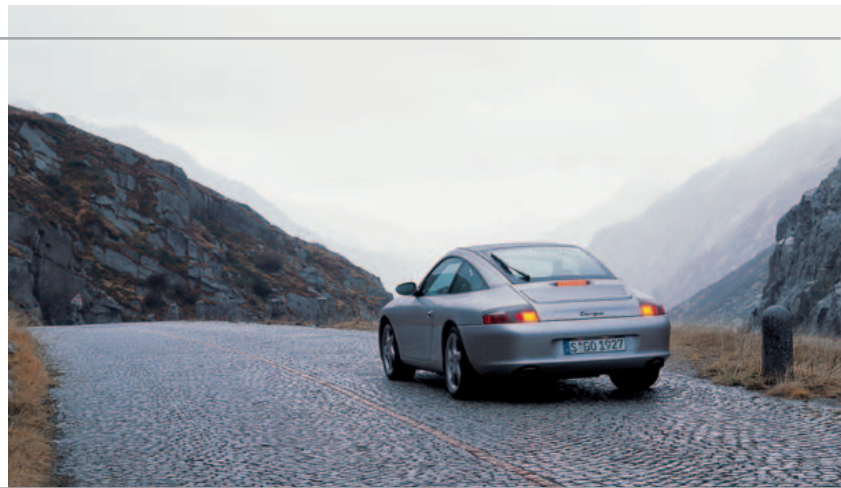
ENTSPRECHENS-ERKLÄRUNG ZUM CORPORATE-GOVERNANCE-KODEX

Entsprechens-Erklärung der Porsche AG

Die weitaus meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex werden von der Porsche AG seit Jahren erfüllt, andere werden umgesetzt. Einer Reihe von Bestimmungen wird die Porsche AG jedoch vor allem aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten nicht entsprechen. Diese Bestimmungen sind nachfolgend mit der jeweiligen Begründung der Nicht-Entsprechung dargestellt:

____ „Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege.“

Für den elektronischen Versand sieht Porsche keine Notwendigkeit. Die Unterlagen werden in Papierform versandt und sind zudem im Internet abrufbar.



Zum Hintergrund

Am 26. Februar 2002 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex einen Verhaltenskodex für die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften vorgelegt. Ziel ist es, das deutsche Corporate Governance-System transparent und nachvollziehbar zu gestalten sowie das Vertrauen der Anleger in die Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern.

Der Gesetzgeber hat hier ebenfalls Reformbedarf gesehen. Seit dem 26. Juli 2002 ist das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) in Kraft, durch das der Deutsche Corporate Governance Kodex seine gesetzliche Anbindung erhält. Durch das TransPuG wurde ein neuer Paragraph 161 in das Aktiengesetz eingefügt, mit dem Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet werden, einmal jährlich zu erklären, ob dem Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet werden. Diese Erklärung ist gemäß den Übergangsvorschriften erstmals im Jahr 2002 abzugeben.

____ „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Porsche versichert das D&O (Directors and Officers)-Risiko in seiner allgemeinen Sach- und Haftpflichtversicherung bisher ohne spezifischen Selbstbehalt mit der zu zahlenden Gesamtprämie. Ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, würde die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.

____ „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

Die Besonderheiten der bei Porsche gegebenen Aktionärsstruktur erfordern eine in Qualität und Umfang gleichmäßige Unterrichtung aller Aufsichtsratsmitglieder über alle wichtige Themen. Die Praxis bei Porsche ist seit jeher gekennzeichnet durch eine sehr detaillierte Unterrichtung des gesamten Aufsichtsrats gerade über die Rechnungslegung und das Risikomanagement sowie eine ausführliche Diskussion des Jahresabschlusses mit dem Wirtschaftsprüfer.

„Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Anhang zum Konzernabschluss gesondert angegeben werden.“

Die Möglichkeit, jederzeit auf die Expertise einzelner Familiengesellschafter zu speziellen Themen zurückgreifen zu können, stellt einen besonderen Vorteil für die Porsche AG dar. Diese Zusammenarbeit erfolgt zu Bedingungen, die branchenüblich sind und auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Wir sehen deshalb keinen Bedarf für eine schematische Veröffentlichung.

„Im Anhang zum Konzernabschluss sollen entsprechende Angaben zum Kauf und Verkauf von Aktien der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen, von Optionen sowie sonstigen Derivaten auf diese durch Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder gemacht werden. Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds ist dann anzugeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.“

Es ist bekannt, dass alle Stammaktien im Besitz der Familien Porsche und Piëch sind; die Anteilsquote wird wie vom Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben veröffentlicht. Die Empfehlung passt nicht zur Situation von Porsche und wird deshalb nicht befolgt.

„Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.“

Der Vorstand der Porsche AG hat entschieden, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitrahmen auszunutzen und erst ab dem Geschäftsjahr 2004 | 05 auf internationale Rechnungslegungsvorschriften (IAS) umzustellen. Hauptgrund hierfür ist, dass die IAS-Regelungen derzeit noch im Fluss sind. Eine spätere Umstellung auf einer dann gesicherten Basis reduziert den hierfür notwendigen Aufwand beträchtlich.

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.“

Porsche hat aufgrund seines abweichenden Geschäftsjahres bewährte Rhythmen der Veröffentlichung, die dem Unternehmen eine optimale Publizität sichern. Ein Abweichen von dieser Praxis halten wir nicht für sachgerecht.

„Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.“

Aufgrund des besonderen Charakters der Aktionärsstruktur der Porsche AG wird diese Empfehlung nicht befolgt. Zu den Stammaktionären der Familien Porsche und Piëch bestehen naturgemäß schon in der Vergangenheit begründete vielfältige Beziehungen, auf die eine schematische Veröffentlichung nicht passt. Im übrigen gilt das oben zu dieser Zusammenarbeit Gesagte: Sie erfolgt zu branchenüblichen Bedingungen.

„Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. Sie sollen während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet werden.“

Das Unternehmen wird künftig zusätzlich zum Halbjahres-Zwischenbericht einen weiteren Zwischenbericht im Mai jeden Jahres veröffentlichen. Die schon bisher kontinuierliche und national wie international ausgezeichnete Informationspolitik soll damit weiter ausgebaut werden. Eine Quartalsberichterstattung lehnt Porsche jedoch nach wie vor aus grundsätzlichen Gründen ab, die ausführlich dargelegt worden sind.

„Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollten individualisiert erfolgen.“

Wir weisen die Vorstandsgehälter aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten aus. Ein Aktienoptionsprogramm existiert bei der Porsche AG nicht. Der Anregung des Kodex, die Vorstandsbezüge individualisiert auszuweisen, folgen wir nicht. Unseres Erachtens stehen die damit verbundenen Nachteile – insbesondere eine zwangsläufige Nivellierung der Vorstandsbesoldung im Unternehmen nach oben – in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis.

Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
Aufsichtsrat und Vorstand